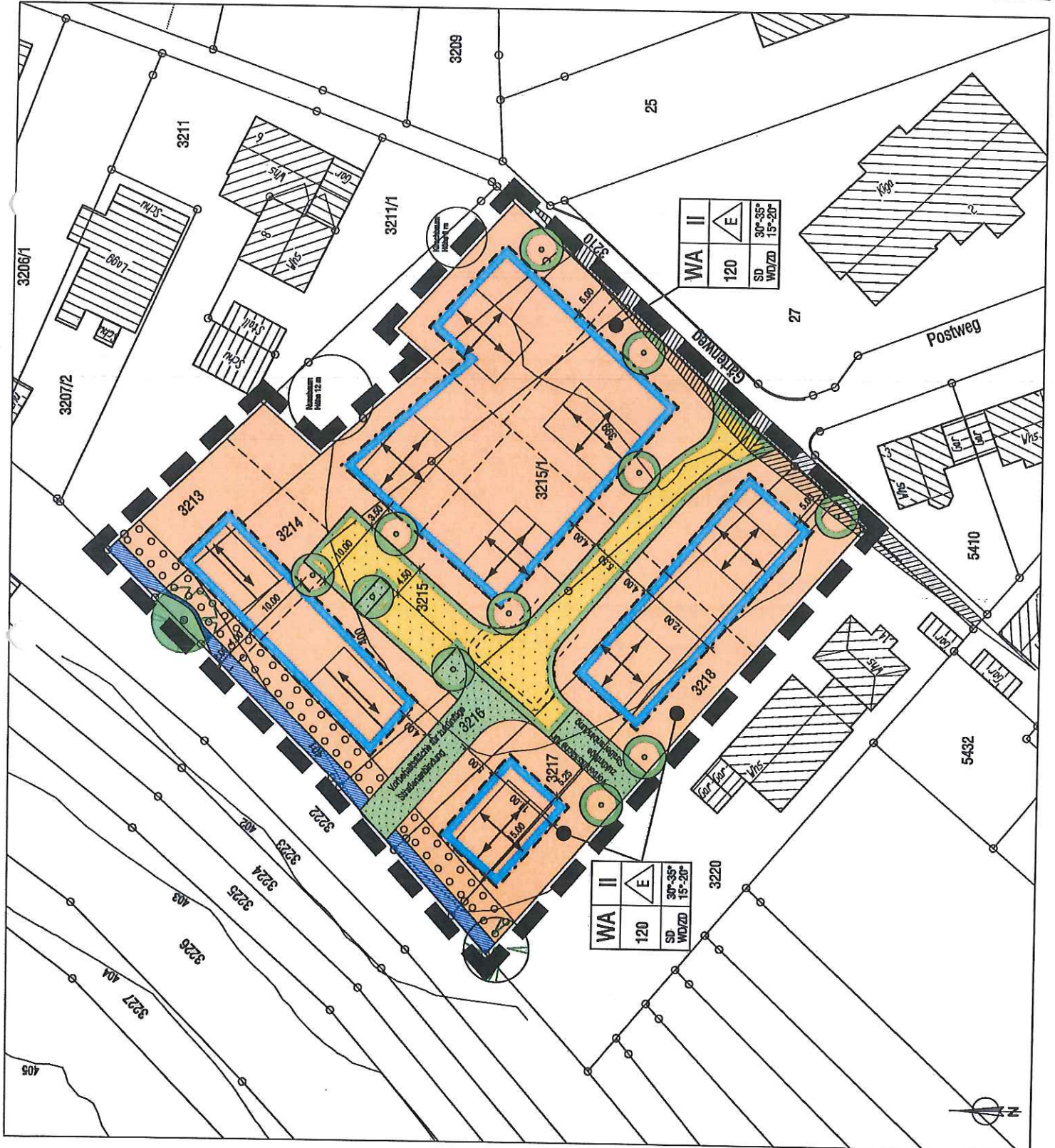


Bettina Nocke Stadtplanung
Freie StadtplanerIn, Registrierungsbaumeister, SRL
78482 Konstanz, Gottliebstraße 2, Tel. +49.7531.99 10 35



GEMEINDE BÜSINGEN

SATZUNG über

- a) den Bebauungsplan „Hinter den Gärten“
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Hinter den Gärten“

Unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften hat der Gemeinderat der Gemeinde Büsingen am 25.10.2011 den Bebauungsplan „Hinter den Gärten“ als Satzung beschlossen:

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist - BauGB
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) mit Wirkung vom 01. Mai 1993 – BauNVO.
3. Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen sowie über die Darstellung der Planinhalte (Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist – PlanZV
4. § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358) mit Wirkung vom 1. März 2010 - LBO
5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578), neu bekannt gemacht am 27. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793) mit Wirkung vom 01.01.2011 – GemO BW

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan (§ 2 Nr. 1).

§ 2 Bestandteile der Satzungen

Bestandteile

des Bebauungsplans:

1. zeichnerischer Teil vom 25.10.2011
2. textlicher Teil: Planungsrechtliche Festsetzungen vom 25.10.2011
- Anhang: Pflanzempfehlungen: Pflanzliste 1 und 2

der örtlichen Bauvorschriften:

3. gemeinsamer zeichnerischer Teil vom 25.10.2011
4. textlicher Teil: Örtliche Bauvorschriften vom 29.07.2010

Beigefügt sind:

- | | |
|---|----------------------------------|
| 5. gemeinsame Begründung zum Bebauungsplan
und zu den örtlichen Bauvorschriften
mit naturschutzfachlichem Beitrag | vom 25.10.2011
vom 16.07.2010 |
| 6. Abgrenzungslageplan | vom 29.07.2010 |

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO getroffenen Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan „Hinter den Gärten“ und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Hinter den Gärten“ treten mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Büsingen, den 26.10.2011

.....
Gunnar Lang
Bürgermeister

Bekanntmachung / Inkrafttreten: 26. Oktober 2011

GEMEINDE BÜSINGEN
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
zum Bebauungsplan „Hinter den Gärten“

1. ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

§ 74 (1) Nr. 1 LBO

1.1 GEBÄUDE

Grundrissgestaltung: Die Grundrisse der Gebäude sind als Rechtecke auszubilden. An- und Vorbauten sind nur zulässig, wenn sie in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäudekörper stehen und sich architektonisch einfügen.

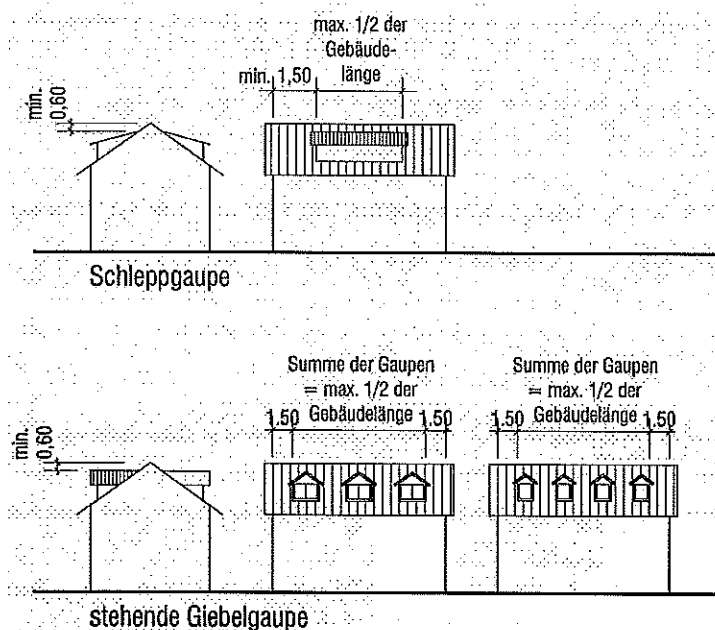
1.2 DÄCHER:

Dachneigung: bei Satteldächern 30° - 35°
bei Walm- bzw. Zeltdächern 15° - 20°

Dachdeckung: Es sind nur Ziegel oder Dachbetonsteine in den Farben rot bis rotbraun sowie Solardächer zulässig. Glänzende Materialien – ausgenommen Solar- und Photovoltaikanlagen – sind unzulässig.

Dachöffnungen: Dachgaupen sind nur bei Satteldächern zulässig. Die Gesamtlänge der Gaupen darf $\frac{1}{2}$ der Gebäudelänge nicht überschreiten. Gaupen müssen von der Giebelwand einen Abstand von mind. 1,5 m einhalten. Der obere Ansatz des Daches der Gaupe muss senkrecht gemessen vom First einen Abstand von mind. 0,60 m halten.

Die Dachfläche muss unterhalb der Gaupen durchlaufen.
Je Gebäude ist nur eine Gaupenart zulässig.



- 3.5 Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu max. 0,50 m zulässig.
- 3.6 Zisternen und andere Behälter, die nicht in die Gebäude eingebaut werden, müssen innerhalb der nicht überbaubaren Fläche der Baugrundstücke insgesamt unterirdisch angelegt werden.

4. NIEDERSPANNUNGSLEITUNGEN

§ 74 (1) Nr. 5 LBO

Niederspannungsleitungen und neue Telekommunikationslinien sind unterirdisch zu verlegen.

5. ERHÖHUNG DER STELLPLATZVERPFLICHTUNG

§ 74 (2) Nr. 2 LBO

Je Wohneinheit sind zwei Stellplätze auf den Baugrundstücken herzustellen.

Büsingen, den 29.07.2010

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Büsingen, den 26.10.2011

.....
Gunnar Lang
Bürgermeister

Genehmigung / Inkrafttreten: 26. Oktober 2011

GEMEINDE BÜSINGEN

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan-Entwurf „Hinter den Gärten“
und zu den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Hinter den Gärten“

I. ANLASS UND ZIEL DER BEBAUUNGSPLANAUFGESTELLUNG

Die Gemeinde Büsinggen beabsichtigt, ein neues Wohngebiet zur Deckung des Eigenbedarfs auszuweisen.

Das Baugebiet „Hinter dem Bürgerhaus“, in Kraft getreten am 09.12.2002, ist zwischenzeitlich weitgehend aufgefüllt. Um den anstehenden Bedarf an Einfamilienhäusern decken zu können, ist die Aufstellung eines weiteren Gebietes erforderlich.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden.

II. Bebauungsplan der Innenentwicklung

Die Planung wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Abs.1 Nr.1 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Bebauungspläne für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung oder für andere Maßnahmen der Innenentwicklung können unter bestimmten Voraussetzungen im beschleunigten Verfahren abgeschlossen werden.

Voraussetzung für die Anwendung dieses Verfahrens ist, dass

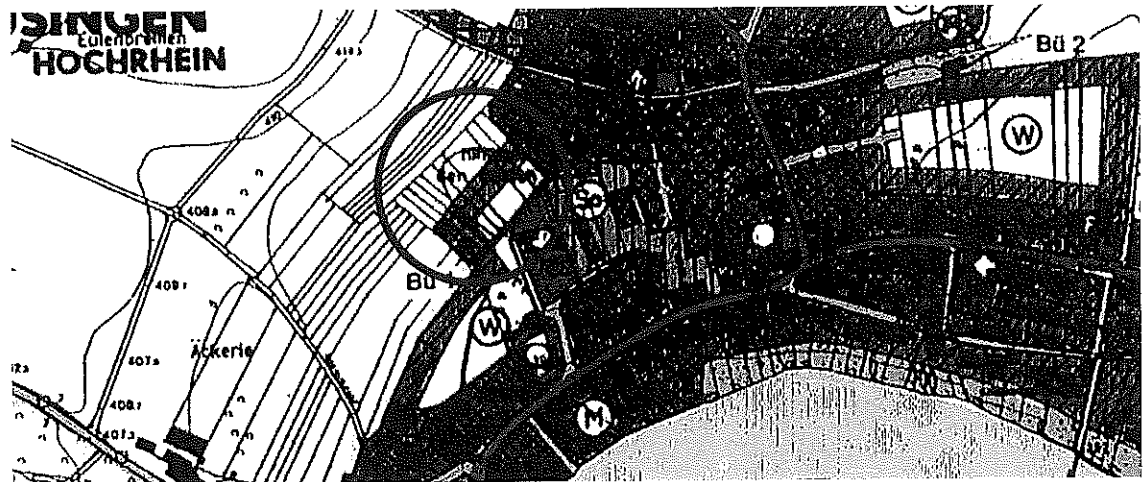
- der Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von solchen Vorhaben begründet, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG durchzuführen ist
- keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten bestehen
- die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von 20.000 qm unterschritten wird.

Der Bebauungsplan weist lediglich ein allgemeines Wohngebiet aus und begründet damit keine UVP-pflichtigen Vorhaben. Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten. Das Plangebiet hat eine Größe von 5.300 qm; dieser Wert liegt deutlich unter den nach § 19 Abs. 2 BauNVO zulässigen 20.000 qm. Dies bedeutet, dass das Bebauungsplanverfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB durchgeführt werden kann.

Damit verbunden ist auch der Verzicht auf einen formellen Umweltbericht. Darüber hinaus findet die Eingriffsregelung (§ 1a BauGB i.V.m. § 21 BNatSchG) keine Anwendung. Die Notwendigkeit zur naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung sowie das Aufzeigen von Maßnahmen zur Bewältigung von Eingriffsfolgen entfallen.

III. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im Flächennutzungsplan ist die zwischen der Bebauung auf den Grundstücken Flst. Nr. 3211/1 und 3220 befindliche Fläche des Planungsgebietes als geplantes Wohngebiet dargestellt.



Da sich die in das Planungsgebiet einbezogenen Grundstücke quasi sämtlich bis zum quer verlaufenden Grundstück Flst. Nr. 3222 erstrecken, sollen die Grundstücksteile außerhalb der geplanten FNP-Fläche mit einbezogen werden. Das Planungsgebiet entwickelt sich damit in sinnvoller Abrundung aus der nordöstlich anschließenden gemischten Baufläche.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

IV. LAGE UND GRÖSSE DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES

Das Planungsgebiet befindet sich am nordwestlichen Rand des historischen Ortskerns von Büsingen, vom südwestlich anschließenden Baugebiet „Hinter dem Bürgerhaus“ durch ein mit zwei Wohnhäusern bebautes Grundstück (Flst. Nr. 3220) getrennt. Es umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 3213 bis 3218 mit einer Größe von insgesamt ca. 0,53 ha.

Die Abgrenzung ist im Einzelnen dem Lageplan zu entnehmen.

Das Planungsgebiet wurde nach der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung reduziert: im Nordosten wurde das Gebiet zurückgenommen, da der Eigentümer die Obstbäume auf dem herausgenommenen Grundstückteil Flst. Nr. 3213 behalten will.

Das Gelände entwickelt sich in einer Höhe von 399 m ü.NN bis 401 m ü.NN und bildet eine flache nach Nordwesten leicht ansteigende Mulde. Im Anschluss an die nordwestliche Planungsgebietgrenze steigt das Gelände an.

Das Planungsgebiet ist über den Gärtenweg und den Postweg an das örtliche Straßennetz angebunden.

V. ERSCHLIESSUNG

Ziel des Bebauungsplans ist es, entsprechend dem Bedarf ein Wohngebiet mit freistehenden Einfamilienhäusern zu entwickeln. Dabei sind vorhandene Wegebeziehungen und eine spätere Weiterentwicklung nach Norden und Westen berücksichtigt.

VI.1 Straßen

Der Postweg wird aufgenommen und in leichtem Schwung über den Gärtenweg nach Nordwesten fortgesetzt. Der Ausbau erfolgt nur in der Länge, die für die Erschließung zwingend erforderlich ist. Der Weg wird mit einem Wendehammer abgeschlossen, von dem aus ein kurzer Stichweg nach Nordosten abzweigt. Mit diesen Straßen sowie über den Gärtenweg können alle Häuser erschlossen werden.

Die Haupteerschließungsstraße wird mit einer Breite von 5,50 m ausgebaut, damit ist das Parken auf der öffentlichen Verkehrsfläche möglich. Der Wendehammer ist für Müllfahrzeuge geeignet.

Die Stichstraße nach Nordosten ist 4,50 m breit. Im vorderen Bereich sind öffentliche Parkplätze geplant, dafür ist die öffentliche Verkehrsfläche auf 10 m aufgeweitet. Die Parkplätze sind mit einer Tiefe von 6,5 m vorgesehen, um die geringe Breite der Straße auszugleichen und das Aus- und Einfahren zu ermöglichen, ohne die angrenzenden Flächen zu tangieren.

Auf dieser Fläche können alternativ teilweise auch Flächen für die Bereitstellung von Müllbehältern vorgesehen werden. Die Stichstraße endet mit einer Wendemöglichkeit für PKW.

Um eine langfristige Weiterführung zu ermöglichen, werden in der Breite der Haupteerschließungsstraße Vorbehaltsflächen für zukünftige Straßenanbindungen aufgenommen. Diese werden als Grünflächen angelegt und bis zu einer evtl. Fortführung der Straßen den angrenzenden Grundstücken zur Nutzung und Pflege überlassen.

VI.2 Garagen, Carports und Stellplätze

Die für die Wohnbebauung erforderlichen Stellplätze sind auf den Baugrundstücken nachzuweisen. Die Standorte für Stellplätze und Garagen werden im Bebauungsplan nicht im Einzelnen festgelegt.

Garagen können als eigenständige Gebäude, als Anbauten oder in die Wohngebäude integriert errichtet werden. Sie sollen grundsätzlich mindestens 5 m hinter die öffentliche Verkehrsfläche zurückversetzt werden, damit die Fläche zwischen Straße und Garage zusätzlich als Stellfläche zur Verfügung steht.

Aus Gründen des Bodenschutzes sollen Stellplätze wie auch Garagenzufahrten in wasserdurchlässigem Material hergestellt werden.

VII. WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG

VII.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird durch Anschluss an die vorhandene Wasserleitung im Gärtenweg sichergestellt.

VII.2 Entwässerung

Nachdem das Baugebiet durch das nahe liegende Trennsystem problemlos erschlossen werden kann, sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Der Schmutzwasserkanal und der Regenwasserkanal liegen bereits unmittelbar am Baugebiet im Gärtenweg.

Alle Grundstücke erhalten einen Hausanschluss für Schmutz- und Oberflächenwasser. Die Hanglage ermöglicht ordentliche Gefälle in allen Haltungen.

Das Schmutzwasser wird an den Sammler im Gärtenweg angeschlossen, der zur Kläranlage Büsingen führt. Der bestehende Schmutzwasserkanal liegt in 2,80 m Tiefe. Die Erweiterungsfläche ist in der Schmutzfrachtberechnung bereits berücksichtigt. Die Schmutzwasserkanalisation wird mit einem Durchmesser von DN 300 mm ausgeführt. Eine Entwässerung der Kellergeschosse ist mit entsprechenden Mehrkosten im Rahmen der Erschließungsarbeiten realisierbar.

Straßenabwasser und Wasser von privaten Dach- und Hofflächen werden der Regenwasserkanalisation zugeleitet. Der Abfluss erfolgt über ein bestehendes Kanalsystem in den Rhein. Dachwässer können über Mulden mit belebten Bodenzonen der Regenwasserkanalisation zugeleitet werden.

Da das geplante Baugebiet im Tiefpunkt der angrenzenden Umgebung liegt und gerade bei Schneeschmelze kleinere Bachläufe im Bereich dieses Gebiets beobachtet wurden, wird am nordwestlichen Rand des Gebiets eine 2 m breite Sickermulde mit Anschluss an die Regenwasserkanalisation ausgebildet. Im Bereich der beiden Eichen ist lediglich eine breitere Oberflächenwassermulde mit geringer Tiefe geplant, so dass das Wurzelwerk nicht verletzt wird.

VIII. BAUGRUND UND GRUNDWASSER

VIII.1 Baugrund

Eine aktuelle geologische Erkundung des Baugebietes liegt nicht vor. Auf Grund von Baumaßnahmen in der näheren Umgebung ist mit einem durchlässigen bzw. kiesigen Untergrund zu rechnen.

VIII.2 Grundwasser

Im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen und den erforderlichen Graben-/ Grubentiefen von ca. 3,00 m unter bestehendes Gelände ist nicht mit Grundwasser zu rechnen.

IX. BEBAUUNG UND NUTZUNG

Die Bebauung soll sich nach Art und Maß der Nutzung der Umgebung anpassen, die durch freistehende Einfamilienhäuser geprägt ist.

Aufgrund des Zuschnitts und der Größe des Planungsgebietes ist eine relativ gleichmäßige Einteilung in neun Grundstücke mit einer Größe von ca. 440 m² bis 520 m²

möglich. Durch die Orientierung der Grundstücke und die Lage der Erschließung wird eine Ausrichtung der Gebäude in Südost- oder Südwestrichtung begünstigt und die Nutzung regenerativer Energien möglich.

In Anpassung an die dörfliche Struktur und entsprechend der großen Nachfrage werden ausschließlich Einfamilienhäuser festgesetzt.

IX.1 Art der baulichen Nutzung

Das gesamte Planungsgebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt werden.

IX.2 Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksfläche

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Höhe der baulichen Anlagen, die maximal zulässige Grundfläche in m² sowie die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt.

In Anlehnung an die Umgebung dürfen die Gebäude maximal 2 Vollgeschosse aufweisen.

Als Dachform können alternativ Sattel-, Walm- oder Zeltdächer geplant werden. Die max. zulässige Dachneigung ist aus gestalterischen Gründen an die Dachformen gebunden.

Das Gelände soll möglichst wenig verändert werden, Aufschüttungen und Abgrabungen werden deswegen begrenzt.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen bestimmt. Die Lage der Baugrenzen wurde so vorgenommen, dass zwischen den möglichen Gebäuden ein ausreichender Abstand für eine gute Besonnung verbleiben kann. Durch die relativ großzügigen Baugrenzen werden zukünftigen Bauherren verhältnismäßig große Spielräume für die Platzierung der Gebäude eröffnet.

Im Bebauungsplan ist die Gebäuderichtung alternativ senkrecht oder parallel zu den öffentlichen Verkehrsflächen zugelassen. Nur die beiden nordwestlichen Gebäude müssen parallel zur Plangebietsgrenze ausgerichtet werden, damit zur freien Landschaft hin ausreichend Flächen für eine Ortsrandbepflanzung und die Sickermulde zum Abfangen des Hangwassers verbleiben.

Damit eine gewisse Ordnung entsteht, werden rechtwinklige Gebäude vorgeschrieben (Örtliche Bauvorschriften). So können unterschiedliche Raumbildungen entstehen, ohne dass das städtebauliche Grundgerüst beeinträchtigt wird.

IX.3 Höchstzulässige Zahl an Wohneinheiten

Aufgrund der Problematik bei der Anordnung von Garagen und Stellplätzen in ausreichender Anzahl sowie zur Sicherstellung des Einfamilienhausgebiets sind grundsätzlich nicht mehr als zwei Wohneinheiten je Gebäude zulässig.

IX.4 Nebenanlagen

Je Grundstück wird nur ein Nebengebäude mit einer Größenbegrenzung von max. 20 cbm zugelassen. Damit soll einer Vielzahl von sonst möglichen Schuppen, Ge-

wächshäusern o.ä. und der damit einhergehenden Unterbrechung der Garten- und Grünzonen vorgebeugt werden.

IX.5 Garagen und Carports

Die Standorte für Garagen oder Carports werden nicht festgeschrieben. Da diese aber das Bild des Baugebietes wesentlich mit prägen, werden Festsetzungen zur Gestaltung in die Örtlichen Bauvorschriften aufgenommen.

Garagen, die unmittelbar an die Wohngebäude angebaut werden, können sich der Hauptdachneigung anpassen oder auch als Flachdachanbauten errichtet werden. Freistehende Garagen sollen dagegen mit geneigten Dächern in Anpassung an die Hauptgebäude abgeschlossen werden.

Außerdem sollen Garagen grundsätzlich mindestens 5 m hinter die öffentliche Verkehrsfläche zurückversetzt werden, um die Vorzone als zusätzliche Stellplätze nutzen zu können. Abweichungen hiervon sind denkbar, wenn Garagen nicht rechtwinklig von der öffentlichen Verkehrsfläche angefahren werden. Diese sind dann um mind. 2 m von der Straße zurückzusetzen, so dass die Zwischenzone gärtnerisch gestaltet werden kann.

X. Naturschutzfachlicher Beitrag

Der Begründung ist ein naturschutzfachlicher Beitrag vom Büro 365° aus Überlingen beigelegt, in dem die abwägungserheblichen Umweltbelange gem. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, Abs. 7 und 1a BauGB (naturschutzrelevanten Schutzgüter „Boden“, „Landschaftsbild“, „Flora/Fauna“ etc.) ermittelt und bewertet werden.

XI. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Für das Planungsgebiet werden örtliche Bauvorschriften aufgestellt. Damit soll ein Beitrag zu einer harmonischen, abgestimmten und nachhaltigen Gesamtgestaltung des Baugebietes geleistet werden.

XII.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

Die örtlichen Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen beziehen sich in erster Linie auf die zulässige Gestaltung der Dächer, da die Dachlandschaft eine besondere Bedeutung für das Gesamterscheinungsbild der Siedlung hat. Als Dachformen sind sowohl Satteldächer als auch Vollwalm- oder Zeldächer zugelassen. Um jedoch trotzdem eine insgesamt zurückhaltende Dachlandschaft zu erreichen, werden Bauvorschriften zu den Dachöffnungen (Gaupen usw.) aufgenommen.

XII.2 Einfriedungen

Einfriedungen sollen hinsichtlich ihrer Höhenentwicklung zumindest entlang der öffentlichen Verkehrsflächen aus Gründen der Verkehrssicherheit reglementiert werden.

Im Übrigen können Vorschriften zu Einfriedungen einen Beitrag zur Einbindung des Baugebietes in die umgebende Landschaft leisten. Eine Ausgrenzung der Baugrundstücke durch geschlossen wirkende Einfriedungen (z.B. blickdichte Zäune oder Koniferenhecken) soll vermieden werden.

XII.3 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen

Die Vorschriften zur Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der Baugrundstücke (z.B. Begrünung, Gestaltung von Stellplätzen und Garagenzufahrten) sollen sowohl einen Beitrag zur Gesamtqualität des Baugebietes leisten, als auch dazu dienen, die Eingriffe zu minimieren.

XII.4 Niederspannungsleitungen

Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass Niederspannungsleitungen einschließlich Telefonkabel unterirdisch zu verlegen sind.

Da es sich um ein Neubaugebiet handelt und alle Leitungen im Zuge des Straßenneubaus verlegt werden können, ist die unterirdische Verkabelung auch wirtschaftlich vertretbar.

XII.5 Erhöhung der Stellplatzverpflichtung

Da erfahrungsgemäß im ländlichen Raum mehr als ein Fahrzeug je Wohneinheit vorhanden ist und die Fahrzeuge aufgrund der vorgesehenen Straßenbreiten nur bedingt im öffentlichen Straßenraum abgestellt werden können, werden je Wohneinheit zwei Stellplätze gefordert, die auf den Privatgrundstücken nachzuweisen sind. Die Garagenvorplätze können dabei auf die erforderliche Stellplatzzahl angerechnet werden.

XIII. FLÄCHENBILANZ

Größe des Planungsgebietes	ca. 0,53 ha
davon:	
Allgemeines Wohngebiet (WA)	ca. 0,43 ha
Straße	ca. 0,06 ha
öffentliche Grünflächen	ca. 0,03 ha
Flächen für die Wasserwirtschaft	ca. 0,01 ha

Konstanz, den 25.10.2011

DIPL.-ING. BETTINA NOCKE

Freie Stadtplanerin Reg.Bau.M

78462 Konstanz Gottlieberstr. 2

Tel +49.7531.991035 Fax +49.7531.991036

E-Mail: bettina.nocke@t-online.de